

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen der CDU und FDP

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Thüringer Kommunen leiden noch immer unter den Kürzungen der Schlüsselmasse im kommunalen Finanzausgleich in den Jahren 2015 bis 2019. Zugleich erzielt der Freistaat Thüringen Rekordüberschüsse, ohne die Kommunen an der gestiegenen Leistungskraft des Landes zu beteiligen. Dies seien nach Auskunft der Thüringer Finanzministerin allein im Jahr 2019 zusätzliche 367 Millionen Euro Steuermehreinnahmen. Zeitgleich drohen wegen bürokratischer Hürden für 2019 eingeplante Landesmittel in signifikanter Höhe nicht abzufließen, sodass die für 2019 geplante Entnahme aus der Rücklage in Höhe von rund 471 Millionen Euro entbehrlich ist und damit auch für 2020 zur Verfügung steht.

B. Lösung

Seitens des Landes werden zusätzliche Haushaltsmittel als Investitionspauschale für kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise zur Verfügung gestellt.

C. Alternativen

Beibehaltung der unzureichenden Finanzausstattung der Kommunen

D. Kosten

Es entstehen im Haushaltsjahr 2020 zusätzliche Ausgaben in Höhe von insgesamt rund 168 Millionen Euro zu Lasten des Landeshaushaltes. Nach der November-Steuerschätzung 2019 und den Aussagen der Thüringer Finanzministerin in der Regierungsmedienkonferenz am 5. November 2019 ist ein vorläufiger Jahresabschluss 2019 mit einem deutlichen Überschuss zu erwarten. Die Ausgaben für Leistungen nach diesem Gesetz werden daher durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von rund 168 Millionen Euro finanziert.

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 6 des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45), das zuletzt durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 5) geändert worden ist, wird folgender § 6 a eingefügt:

"§ 6 a
Investitionspauschalen im Jahr 2020

(1) Kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte erhalten im Jahr 2020 eine allgemeine investive Zuweisung in Höhe von 43,58 Euro pro Einwohner.

(2) Landkreise und kreisfreie Städte erhalten im Jahr 2020 eine allgemeine investive Zuweisung in Höhe von 34,46 Euro pro Einwohner.

(3) Zuweisungen nach den Absätzen 1 und 2 werden zum 15. März 2020 gezahlt. Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt ermittelte Bevölkerung. Maßgebender Stichtag für die Feststellung ist der 31. Dezember 2017 nach dem Gebietsstand zum 31. Dezember 2017. Im Falle einer Gebietsstandserweiterung erhält die Rechtsnachfolgerin den Anteil an der Zuweisung, welcher der einzelnen zusammengeschlossenen Gemeinde zugestanden hätte.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die Thüringer Kommunen leiden noch immer unter den Kürzungen der Schlüsselmasse im kommunalen Finanzausgleich in den Jahren 2015 bis 2019. Zugleich erzielt der Freistaat Thüringen Rekordüberschüsse, ohne die Kommunen an der gestiegenen Leistungskraft des Landes zu beteiligen. Dies seien nach Auskunft der Thüringer Finanzministerin allein im Jahr 2019 zusätzliche 367 Millionen Euro Steuermehreinnahmen. Zeitgleich drohen wegen bürokratischer Hürden für 2019 eingeplante Landesmittel in signifikanter Höhe nicht abzufließen, sodass die für 2019 geplante Entnahme aus der Rücklage in Höhe von rund 471 Millionen Euro entbehrlich ist und damit auch für 2020 zur Verfügung steht. Seitens des Landes werden zusätzliche Haushaltsmittel als Investitionspauschale für kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise in Höhe von rund 168 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Nach der November-Steuerschätzung 2019 und den Aussagen der Thüringer Finanzministerin in der Regierungsmedienkonferenz am 5. November 2019 ist ein vorläufiger Jahresabschluss 2019 mit einem deutlichen Überschuss zu erwarten. Die Ausgaben für Leistungen nach diesem Gesetz werden daher durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von rund 168 Millionen Euro finanziert.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1****Zu § 6 a**

§ 6 a regelt die Investitionspauschalen für kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise als rechtsverbindlichen Anspruch auf eine allgemeine investive Zuweisung. Die Verteilung erfolgt auf Basis der Einwohner je Gebietskörperschaft. Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihrer Pressemitteilung vom 18. November 2019 Investitionsbedarfe in Höhe von mindestens 125 Millionen Euro geltend gemacht.

Die Verteilung orientiert sich grundsätzlich an den Investitionsbedarfen der kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreisen nach dem Verhältnis der gemeindlichen und kreislichen Aufgaben im kommunalen Finanzausgleich, das heißt 40,7 zu 59,3 Prozent. Mit Blick auf die tatsächlichen Investitionen der vergangenen Jahre werden Investitionsbedarfe der kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte im Vergleich zu den Landkreisen in einem Verhältnis von 75 zu 25 Prozent bezogen auf die Forderung vom 18. November 2019 anerkannt. Um diesen Bedarfen insgesamt Rechnung zu tragen, wird der Gesamtbetrag der Investitionspauschale auf rund 168 Millionen Euro festgesetzt. Im Ergebnis erhalten die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte die erforderlichen Mittel zur Deckung der von ihnen identifizierten Investitionsbedarfe ebenso wie die Landkreise.

Nach Absatz 1 stehen für das Jahr 2020 rund 93.750.000 Euro für kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte bereit.

Nach Absatz 2 stehen für das Jahr 2020 rund 74.130.000 Euro für Landkreise und kreisfreie Städte bereit.

In Absatz 3 wird der Auszahlungstermin bestimmt sowie die Zahl der Einwohner vor Beginn der freiwilligen Zusammenschlüsse mit Berücksichtigung möglicher Änderungen der Gebietsstände im Zuge der Neugliederungsgesetze.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion
der CDU:

Für die Fraktion
der FDP:

Mohring

Kemmerich